

an den Papst, sondern an ein Konzil gerichtet ist, und in der Ludwig den Papst als Richter ausdrücklich wegen Befangenheit ablehnt: 'habentes dictum apostolicum merito et rationabiliter suspectum contra nos' und 'processibus . . . iuris ordine non servato et a non suo iudice contra nos factis'. Wie mag der König in dem Zeitraum von weniger als drei Wochen zu dieser veränderten Auffassung gelangt sein? Sucht man nach einer Antwort auf diese Frage, so kann man vielleicht an einen Einfluss des Grafen Berthold von Graisbach denken, der als zweiter Zeuge unter den Laien unmittelbar hinter dem Herzog Otto von Baiern in dem Appellationsinstrument genannt ist. Er begegnet uns hier zum ersten Mal wieder in der Umgebung des Königs. Am 2. März des vorhergehenden Jahres war er in einer Urkunde (Const. V, n. 729) neben dem Grafen Friedrich von Truhendingen als 'Kollege' des lombardischen Generalreichsvikars Grafen Berthold von Marstetten genannt, und war in der Lombardei in Kämpfen und Verhandlungen mit dem päpstlichen Legaten für Ludwigs und des Reiches Sache tätig gewesen. Er könnte aus dieser Tätigkeit den Eindruck von der Unnachgiebigkeit des Papstes gewonnen und den König veranlasst haben, mit dieser Eigenschaft schon jetzt zu rechnen und ihn als Richter in eigener Sache abzulehnen. Das ist möglich; sicherer aber dürfte ein anderer Einfluss hier eingewirkt haben, der sich in der zweiten Aenderung dieser Appellation unschwer erkennen lässt. Ich meine den Einfluss der Minoriten, dem wir unzweifelhaft die Beseitigung des gegen die Begünstigung der minoritischen Seelsorge gerichteten Kapitels zuschreiben müssen. Es musste den Spiritualisten dieses Ordens, die ja längst dem Papste in dem Streit um die apostolische Armut entgegengetreten waren und nun in Ludwig einen Verbündeten gegen Johann XXII. zu gewinnen hofften, sehr unbequem sein, dass dieser in seiner Appellation zu Nürnberg sich auf die gegen die Minoriten gerichtete Erklärung eingelassen hatte. Ob hier Heinrich von Thalheim eingewirkt hat oder ein anderer, wissen wir nicht; das aber dürfte als sicher anzunehmen sein, dass in der Tilgung jenes Kapitels aus dem Texte der Appellation die erste deutliche Spur des minoritischen Einflusses am Hofe Ludwigs erkennbar ist. Demselben Einflusse mag es auch zuzuschreiben sein, dass das Instrument über jene Appellation nicht wieder aus dem Archive herausgeholt wurde, und dass überhaupt diese Appellation schon am 5. Januar durch die neue